

Reglement

des Fördervereins Kolpingsfriedenswanderungen

zur Vergabe von Unterstützungsbeiträgen

an Teilnehmer der Kolping-Friedenswanderungen

1. Ausschreibung

Ab Bekanntgabe des neuen Austragungsortes der nächsten Friedenswanderung stellt das Präsidium den Organisatoren die entsprechenden Vergabeunterlagen zur Verfügung. Diese Unterlagen sind Bestandteil der Ausschreibung der Friedenswanderung.

Zusätzlich kann der Vorstand die Vergabeunterlagen auch auf den entsprechenden Kolping-Webseiten platzieren.

2. Eingabe und Prüfung der Gesuche

Die Beitragsgesuche sind bei der vom Vorstand beauftragten Person oder Stelle einzureichen, (in der Regel beim Präsidenten).

Sie werden von dieser Person oder Stelle formal auf Erfüllung der Vorgaben und die Vollständigkeit der Unterlagen geprüft.

Die Gesuche müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Jeder Teilnehmer reicht sein eigenes Gesuch ein.
- Bei Gruppengesuchen müssen sämtliche Teilnehmenden vollständig und gemäss Vorgaben aufgeführt sein.
- Folgende persönliche Angaben sind erforderlich:
 - Vorname und Name
 - Geburtsdatum
 - Adresse
 - Kontaktangaben (Telefon oder E-Mail)
 - Zugehörige Kolpingfamilie
 - Begründung des Unterstützungsgesuches

3. Beurteilung und Beschluss der Gesuche

Der Vorstand entscheidet gemeinsam an einer Sitzung über die Zuweisung der

Unterstützungsbeiträge.

Der Vorstand entscheidet auf Grund folgender Kriterien:

1. Minderbemittlung (unabhängig von der Ursache)
2. Keine Pauschalspenden
3. Keine vollständige (100%) Kostenübernahme
4. Maximal 80% der Ausschreibungskosten pro Einzelperson,
5. Reisekosten werden nicht entschädigt.

Die Gesuchsentscheide werden grundsätzlich vom ganzen Vorstand gemeinsam gefällt. Bei Verhinderung eines Vorstandmitgliedes müssen mind. zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden.

4. Auszahlung der Unterstützung

Die Unterstützungsbeiträge werden grundsätzlich direkt für den Gesuchsteller jedoch an die durchführende Kolpingsfamilie ausbezahlt zur Reduktion der Kosten.

Bei Gruppenentschädigungen erfolgen die Auszahlungen gemäss Gesuchsliste an die durchführende Kolpingsfamilie.

5. Rekursrecht

Ein Rekurs gegen die Entscheide des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Der Vorstand handelt im Sinne von Treu und Glauben gegenüber den Spendern und trifft seine Entscheide mit grösstmöglicher Sorgfalt.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand des Fördervereins in Kraft.

Allfällige Änderungen werden bei Bedarf durch denselben Vorstand einstimmig beschlossen.

Der Präsident:

Der Kassier:

Der Aktuar:

Heymann Erwin

Anna Elisabeth Schelbert

Hans Herger

Sarnen, 11. März 2026